Gebührentarife

Anschluss- und Betriebsgebühren Revision 2023

1. Anschlussgebühren nur bis zur Parzellengrenze:
   - Neuanschlüsse Einfamilienhaus ..... Fr. 2000.–
   - Mehrfamilienhaus ..... Fr. 2000.–
     Zuzüglich pro Wohnungseinheit ..... Fr. 300.–
   - Gewerbegebäude / öffentliches Gebäude ..... Fr. 2500.–
   - Zusatzwohnungen in bereits angeschlossenen Liegenschaften ..... Fr. 300.–

2. Die Anschlussgebühr enthält alle Kosten bis zur Signalübergabestelle (Aussenzählerkasten, Lichtschacht etc.) Die FGZ ist bestrebt, die Anschlussgräben für Wasser, Strom und Telefon mitzubenutzen. Zusätzliche Grabarbeiten auf dem Grundstück gehen zulasten des Grundeigentümers.

3. Pro Wohnung wird ein Anschlusspegel von 83 Db bereitgestellt, der in der Regel für 4 Anschlussdosen reicht. Es wird eine regelkonforme Hausverkabelung vorausgesetzt (siehe Anschlussvertrag «4. Inneninstallation»). Für zusätzliche Anschlussdosen muss der Pegel dementsprechend angepasst werden. Die genaue Angabe der Dosenanzahl bei der Anmeldung ist deshalb wichtig.

4. Betriebsgebühren
Die Betriebsgebühren betragen monatlich Fr. 18.– pro Wohnung oder Fr. 216.– pro Jahr. Dazu kommen Fr. 24.– Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Jahr, die wir dem BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) abliefern müssen. Total Fr. 240.–.

5. Plombierungen/Deplombierungen/sonstige Gebühren
Mit der Plombierung fallen die Betriebsgebühren für die plombierte Wohnung weg.

Plombierung einer Wohnung und EFH	Fr. 0.–
Deplombierung einer Wohnung	Fr. 0.–
Deplombierung eines EFH	Fr. 0.–
Rechnung direkt an Mieter	Fr. 5.–
1. Mahnung	Fr. 10.–
2. Mahnung	Fr. 30.–
Betreibungskosten	Fr. 70.–
Bearbeitungspauschale	Fr. 50.–
Postversand inkl. Rechnung auf Papier	Fr. 3.–
Leistungspauschale für nicht berechtigen Signalbezug	Fr. 250.–

6. Vor-Ort Support
Die erste Stunde Fr. 30.–. Für jede weitere angebrochene Viertelstunde Fr. 15.–.

7. Zahlungsbedingungen
30 Tage nach Erhalt der Rechnung
Die Mahngebühren betragen für die 1. Mahnung Fr. 10.– und für die 2. Mahnung Fr. 30.–
10 Tage nach der 2. Mahnung wird der gemahnte Anschluss plombiert. Die Umtriebskosten für die Zwangsplombierung und Betreibung betragen Fr. 250.– und sind in jedem Fall geschuldet, auch wenn die Betriebsgebühren nach der 10-Tage-Frist bezahlt werden.
Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen kann der Vorstand weitere Massnahmen ergreifen (Betreibung, Ausschluss aus der Genossenschaft).

8. Dieser Gebührentarif wurde durch die Generalversammlung 2023 genehmigt und gilt ab 24. April 2023

4417 Ziefen, 24.4.2023

Der Präsident	Der Vizepräsident
Stefan Wagner	Claudius Tschopp